



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

ausgegeben am 03.04.2024

22. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im außer- ordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) für das Studienjahr 2024/2025

Dr. Sven Fisler
Rektor

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) für das Studienjahr 2024/2025

Präambel

Das außerordentliche Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Pädagogischen Hochschulverbund Süd-Ost¹ (PHVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Bachelorstudium setzt gem. § 52f Abs. 2 HG 2005 eine abgeschlossene Ausbildung als Inklusive Elementarpädagogin bzw. Inklusiver Elementarpädagoge gemäß dem Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (AE-GG) voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber:innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) im Studienjahr 2024/2025 zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) erhalten, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das außerordentliche Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) wird wie folgt festgelegt:

- a. Private Pädagogische Hochschule Burgenland: 8
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 8
- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 8
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 8

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber:innen sind zum einen der Abschluss der Ausbildung zur Inklusiven Elementarpädagogin bzw. zum Inklusiven Elementarpädagogen, eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie gemäß § 52f Abs. 2b HG 2005 ein aktives Dienst- oder Arbeitsverhältnis an einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung wie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch mindestens auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Innerhalb dieser Gruppe erfolgt an der PH Kärnten, der PH Steiermark, der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum sowie der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber:innen überschritten wird, entscheidet das Los.

¹ Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen nach Ende der Anmeldefrist zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium Inklusive Elementarpädagogik (CE) setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Datum: